



Hausarbeit – Große Übung im Öffentlichen Recht

Sommersemester 2022

Aus mit den Schottergärten

Teil 1:

Achim (A) legte im Sommer 2020 vor seinem Haus in Bayreuth einen großen Schottergarten zur Straße hin an. Als der örtliche NABU-Vorstand (N) eines Tages auf einem Spaziergang an dem Grundstück des A vorbeilief, sah er entsetzt, wie die oberste Bodenschicht an der Stelle abgetragen und eine fünf-mal-fünf Meter große Plastikfolie verlegt wurde. Die Folie wurde mit Heringen im Boden verankert. Ein großer Lastwagen mit Schotter stand bereit, um diesen auf der Plastikfolie zu verteilen. N war empört, da er seit langem versuchte, die Bevölkerung für die vielen ökologischen Nachteile von Schottergärten zu sensibilisieren. N meldete dies sofort der Stadt Bayreuth (B) und forderte sie auf, gegen den Schottergarten vorzugehen, der ja eindeutig gegen die BayBO verstoße. Die Stadt blieb jedoch untätig. Als Begründung gab sie an, dass nicht klar sei, ob Schottergärten zulässig oder unzulässig seien. So oder so, sie selbst könne entscheiden, ob sie eingreife oder nicht. Verpflichtet sei sie zu nichts. Tatsächlich erfuhr N aber, dass Stadtratsmitglied Schotter (S) die Oberbürgermeisterin (OB) dazu überredet hatte, nicht tätig zu werden, da er ein guter Freund von A ist und ihm den „schönen Vorgarten“ erhalten wollte. Schließlich wendete sich N an die Regierung von Oberfranken (R) mit der Bitte, „die unteren Behörden“ zurecht zu weisen. R schreibt nach ordnungsgemäßer Anhörung der B folgenden Brief mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung:

1.: *„Die Stadt B wird angewiesen, bzgl. des Schottergartens des A eine Beseitigungsanordnung nach Art. 76 BayBO zu erlassen.“*

2.: *„Die Stadt B wird angewiesen, eine Anordnung zu erlassen, nach der A die Freifläche vor seinem Haus zur Straße hin nach der Beseitigung des Schottergartens gem. den Vorgaben der BayBO mit einer heimischen Wildwiese, die besonders geeignet ist, Bienen und weitere einheimische Insektenarten zu unterstützen, zu begrünen hat.“*

B dachte nicht daran, den Weisungen Folge zu leisten. Schließlich sei es ihre Entscheidung, wann sie bauaufsichtlich tätig werde, da könne ihr nicht einfach die R reinreden. B klagte gegen



die Weisung der Regierung fristgerecht beim örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsgericht Bayreuth. R beantragte Abweisung der Klage, da sie sich sicher war, alles richtig gemacht zu haben. Das VG Bayreuth gab aber der Klage der B statt. Das Urteil erfolgte ohne mündliche Verhandlung, ohne dass die R ihr Einverständnis dafür gegeben hatte. Die Berufung wurde im Urteil nicht zugelassen.

Die Regierung ist sich weiterhin sicher, dass ihr Vorgehen rechtmäßig war und will gegen das Urteil des VG vorgehen. In den bayerischen Gesetzen seien Schottergärten eindeutig verboten. In der heutigen Zeit mit der drohenden Klimakatastrophe müsse die Verwaltung verstärkt umweltrechtliche Aspekte in ihr alltägliches Handeln miteinbeziehen. Dass Naturschutz eine überragende Rolle spielt, ergebe sich bereits aus dem Grundgesetz. Sie beauftragt ihre Praktikantin J, eine Jura-Studentin, ein Gutachten über die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen das Urteil des VG anzufertigen.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ggf. hilfsgutachtlich, ob ein Vorgehen der Regierung gegen das Urteil des VG Aussicht auf Erfolg hat. Vorschriften des BauGB sind nicht zu prüfen.

Hinweis: An der Stelle des Schottergartens wäre nach seiner Beseitigung eine begrünbare Fläche.

Teil 2:

Im Stadtrat Bayreuth (74.657 Einwohner) wird am 11.11.2021 über den Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung verhandelt, um das Stadtbild grüner und freundlicher zu gestalten, für eine bessere Luftqualität zu sorgen, eine höhere Versickerungsfähigkeit zu gewährleisten und insgesamt die Umwelt und das Klima zu unterstützen. Alle Mitglieder des Stadtrates wurden ordnungsgemäß geladen und sind anwesend. Stadtratsmitglied S der Z-Fraktion war bekannt für die wüstenähnliche Schottergartenlandschaft, die er rund um sein Anwesen aufgebaut hat. Die Y-Fraktion hielt ihn deswegen für befangen. Trotzdem nahm er an der Abstimmung teil und stimmte gegen die Satzung, sodass diese mit 23 Stimmen dafür und 22 Stimmen dagegen beschlossen wurde. Am Tag darauf wurde die Satzung ordnungsgemäß ausgefertigt und im Amtsblatt bekanntgemacht. Als die zuständige Kommunalaufsicht, die Regierung von Oberfranken (R), von der Satzung und der Stadtratssitzung erfährt, hat sie Zweifel an der Rechtmä-



ßigkeit der Satzung. Die Regierung beauftragt den Praktikanten P, ein Gutachten darüber anzufertigen, ob ein kommunalaufsichtsrechtliches Vorgehen gegen die Satzung möglich ist, und einen Vorschlag hinsichtlich der Maßnahmen zu unterbreiten.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen, ggf. hilfsgutachtlich, die Rechtmäßigkeit eines konkreten kommunalaufsichtlichen Vorgehens der Regierung und empfehlen Sie auf dieser Grundlage abschließend, in welcher Form die Regierung vorgehen sollte. Auf die untenstehende (fiktive) Freiflächensatzung wird hingewiesen.

Satzung der Stadt Bayreuth über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (FGS) (Auszug)

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) ¹Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. ²Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. ³Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

[...]

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



Formalien:

Die Hausarbeit hat folgende Formalien zu erfüllen: Sie ist in Schriftart „Times New Roman“ in Schriftgröße 12, 1½-zeilig, im Blocksatz anzufertigen. Die Ränder müssen mindestens 2 cm breit sein; rechts ist ein Korrekturrand von 6 cm zu lassen. Fußnoten sind grundsätzlich in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig abzufassen. Versehen Sie Ihre Arbeit mit einem Deckblatt mit den üblichen Angaben. Dem Gutachten selbst sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Zeichenzahl des Gutachtens (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Enderklärung) ist auf 55.000 (mit Leerzeichen) begrenzt. Die Hausarbeit muss mit einer Ringbindung gebunden werden.

Der Bearbeitung ist die Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) mit Unterschriftbeizufügen. Die verwendeten Quellen müssen im Gutachten als Fußnoten angegeben werden (nicht im Text und nicht als Endnoten). Die Bearbeitung der Hausarbeit ist alleine mit online und per Ausleihe aus der Bibliothek (click and collect) zugänglichen Medien möglich. Die Nutzung vielfältiger Quellen bei der Auseinandersetzung mit strittigen Fragen wird positiv bewertet.

Die formalen Vorgaben für die Zitierung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das bei e-learning hochgeladen ist. Die Teilnahmevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 2 SPO sind mit einem der Hausarbeit zugefügten Datenblatt nachzuweisen. Die Seitenzahlen des Gutachtens sind mit „1“ beginnend zu nummerieren.

Abgabe der Hausarbeit:

Um eine Bewertung Ihrer Bearbeitung sicherzustellen, muss eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Campus Online) bis zum 14.04.2022 zwingend erfolgen. Die Bearbeitung der Hausarbeit ist spätestens bis zum 26.04.2022, 14 Uhr als ausgedrucktes Exemplar am Lehrstuhl von Prof. Dr. Eva Lohse, Lehrstuhl für Öffentliches Recht III, einzureichen. Zusätzlich muss Ihre Bearbeitung als Word-Datei auf der e-learning-Plattform der Universität Bayreuth innerhalb der Frist hochgeladen werden. Bei Einsendung der Bearbeitung per Post gilt der Poststempel vom 26.04.2022, genauso wie bei Einsendung durch den fristwahrenden Briefkasten der ZUV (an den Lehrstuhl adressierten Umschlag verwenden). In diesem



Fall müssen die bis 14.00 Uhr fristgerecht hochgeladene elektronische und die gedruckte Ausarbeitung übereinstimmen!

Viel Erfolg!